


Überprüfung von verpackten Lebensmitteln aus österreichischen Webshops



Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-25

Mai 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von verpackten Lebensmitteln unterschiedlicher Warengruppen hinsichtlich Mikrobiologie, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Überprüfung der produktspezifischen Werbung in ausgewählten inländischen Webshops.

Es wurden 63 Proben aus ganz Österreich untersucht. 43 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Eine Probe war aufgrund mikrobiologischer Abweichungen wertgemindert
- Eine Probe wegen einer nicht zugelassenen Zutat
- Eine Probe aufgrund abweichender Zusammensetzung
- 40 Proben aufgrund von Kennzeichnungsmängeln
- 15 Proben wegen unzulässiger nährwert- und/oder gesundheitsbezogener Angaben
- Eine Probe wegen unzulässiger krankheitsbezogener Angaben

Hintergrundinformation

Die Vertriebschiene des Onlinehandels war bisher nicht oder nur kaum im Fokus der amtlichen Kontrolle. Im Jahr 2023 betrug der Onlineanteil an den gesamten einzelhandelsrelevanten Konsumausgaben in Österreich etwa 12,5 %¹. Im Vergleich dazu ist der Anteil im Jahr 2024 auf 14 %² gestiegen. Dies zeigt eine positive Entwicklung und eine zunehmende Bedeutung des Onlinehandels. Je stärker der Vertriebsweg von den klassischen Vertriebswegen abweicht, desto höher ist die Beanstandungswahrscheinlichkeit. Besonders hohe Beanstandungsquoten ergeben sich bei Proben aus „lebensmitteluntypischen“ Vertriebswegen wie Onlineshops.

Stichprobenartige Überprüfungen haben außerdem bereits gezeigt, dass insbesondere die „Online-Auftritte“ oft deutliche Mängel hinsichtlich fehlender Pflichtangaben, nicht zulässiger

¹ [HV eCommerce-Studie Österreich 2023: Ausgaben im Onlinehandel sinken real um -8,6% auf 10,1 Mrd. Euro. Käuferzahl steigt deutlich.](#)

² [Onlinehandel 2024: Zurück auf der Überholspur!](#)

freiwillige Angaben, unzulässiger krankheitsbezogener, nährwert- und/oder gesundheitsbezogener Angaben aufweisen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 63, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG)
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU/LM-InfoV)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-Novel FoodV)
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (EG/LM-ZusatzstoffeV)
- Honigverordnung BGBl II Nr. 40/2004 idgF
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz (Speisesalzgesetz), BGBl. Nr. 112/1963 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 68,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Internet-Proben	Anzahl	%	KI (95 %)³
nicht beanstandet	20	31,7	(22 %; 44 %)
beanstandet	43	68,3	(56 %; 78 %)
gesamt	63	100,0	---

³ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Probe (Frischkäse) wurde aufgrund einer Kontamination mit Escherichia coli als wertgemindert gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2 LMSVG beurteilt.

Eine weitere Probe (Früchtetee) enthielt eine nicht zugelassene Zutat (Kakiblätter) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-Novel FoodV) und wurde diesbezüglich beanstandet.

Eine Honigprobe wurde aufgrund der Unterschreitung des Mindestgehaltes für den Diastaseindex gemäß der Honigverordnung, BGBl II Nr. 40/2004 idgF hinsichtlich Zusammensetzung beanstandet.

Der Großteil der Beanstandungen hat sich auf Kennzeichnungsmängel bezogen, die sowohl in der Etikettierung der eingereichten Proben als auch in den Beschreibungen der Waren der dementsprechenden Online-Auftritte festgestellt wurden. Fehlende bzw. mangelhafte verpflichtende Angaben, unzulässige freiwillige Angaben, irreführende Angaben und unzulässige krankheitsbezogene Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, aber auch zahlreiche unzulässige nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 waren zu bemängeln.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.